

## 5. Der Prozess gegen die Täter der Pogromnacht und die Regelung von Wiedergutmachungsansprüchen für die Synagoge

### a. Hinweise für den Lehrer

Die letzte Station des Projekts thematisiert die juristische Aufarbeitung des Novemberpogroms nach dem Krieg, also die strafrechtliche Verfolgung der an den Zerstörungen in Bad Kissingen Beteiligten vor dem Schweinfurter Landgericht (Dezember 1949) sowie die Regelung von Wiedergutmachungsansprüchen für die Synagoge mit der JRSO 1951 (Jewish Restitution Successor Organisation). In beiden Fällen muss das Ergebnis dem heutigen Betrachter als unbefriedigend, ja zum Teil als beschämend erscheinen.

Die juristische Terminologie der Prozessakten zum Urteil des Schweinfurter Landgerichts ist für Schüler der 9. Jahrgangsstufe nicht ohne weiteres verständlich, deshalb ist besonders für die Mitglieder dieser Gruppe ein genauer Blick auf das Infoblatt, auf dem vor allem die strafrechtlich relevanten Tatbestände erläutert werden, unerlässlich.

Zunächst sollte auch in dieser Gruppe aus den Gerichtsakten (**M17**) der Ablauf des Novemberpogroms in Bad Kissingen, insbesondere die Zerstörung der Synagoge rekonstruiert werden. Das Hauptaugenmerk ist aber dann auf die (ausbleibende) Bestrafung der Täter zu richten. Nur der Hauptangeklagte E. O. Walter wird - unter Anrechnung seiner einjährigen Internierungshaft - wegen Anstiftung zur Brandstiftung zu einer zweieinhalbjährigen Haftstrafe verurteilt, aber bereits im November 1950 nach einer Begnadigung durch den bayerischen Justizminister wieder entlassen. Der Vorwurf des schweren Landfriedensbruchs ließ sich nach Ansicht des Gerichts jedoch nicht nachweisen. Sämtliche 12 Mitangeklagten - zum überwiegenden Teil örtliche Parteimitglieder (häufig SA-, z. T. auch SS-Mitglieder) aus den verschiedensten sozialen Schichten - wurden vom Gericht „mangels Schuld“ oder „mangels Beweises“ freigesprochen. Der Vorwurf des schweren Landfriedensbruchs lasse sich - so die Urteilsbegründung - in keinem Fall nachweisen, da die Zerstörungen „nicht von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge“ ausgingen, „die mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewalttätigkeiten beging“. Brandstiftung und Zerstörungen seine vielmehr heimlich und unbeobachtet erfolgt. Das Gericht sah es zwar als erwiesen an, dass der örtliche Drahtzieher E. O. Walter ausgewählten Kissinger SA- und SS-Leuten detaillierte Anweisungen für die Zerstörung von Gebäuden sowie der Synagoge erteilt hatte, sah sich aber nicht in der Lage, die an der Ausführung Beteiligten der Taten zu überführen, da diese ihre Beteiligung abstritten und sich gegenseitig durch mehr oder wenig fragwürdige Aussagen entlasteten. So hinterlässt das Urteil einen faden Nachgeschmack, die Verbrechen der Pogromnacht blieben, von einer Ausnahme abgesehen, ungeahndet, die Täter kamen ungeschoren davon.

Auch die Regelung der Rückerstattungsansprüche mit der JRSO (**M28**), die die Rechte der Überlebenden des Holocaust vertrat, zeigt, wie schwer man sich mit dem Erbe der „braunen Diktatur“ tat. Immerhin rang sich der Kissinger Stadtrat nach langen Verhandlungen mit knapper Mehrheit (10:9) durch, seinen Verpflichtungen nachzukommen und 165000 DM an die JRSO zu zahlen, mit der Begründung, „dass bei einer Ablehnung ein Rechtsstreit teurer zu stehen komme als die im Vergleich geforderten Summen“.

Die beiden Beispiele können den Schülern bewusst machen, wie schwer sich die Nachkriegsgeneration im Umgang mit der NS-Vergangenheit tat und sollten zu einer Diskussion über dieses Thema innerhalb der Gruppe führen. Als Abschluss bietet sich an, die persönliche Bewertung in einem kurzen Leserbrief/Kommentar zu formulieren.

## **b. Arbeitsaufträge für die Schüler**







---

---

---

### **Zusammenfassung**

Besprecht die Ergebnisse eurer Auswertungen gemeinsam in der Gruppe!

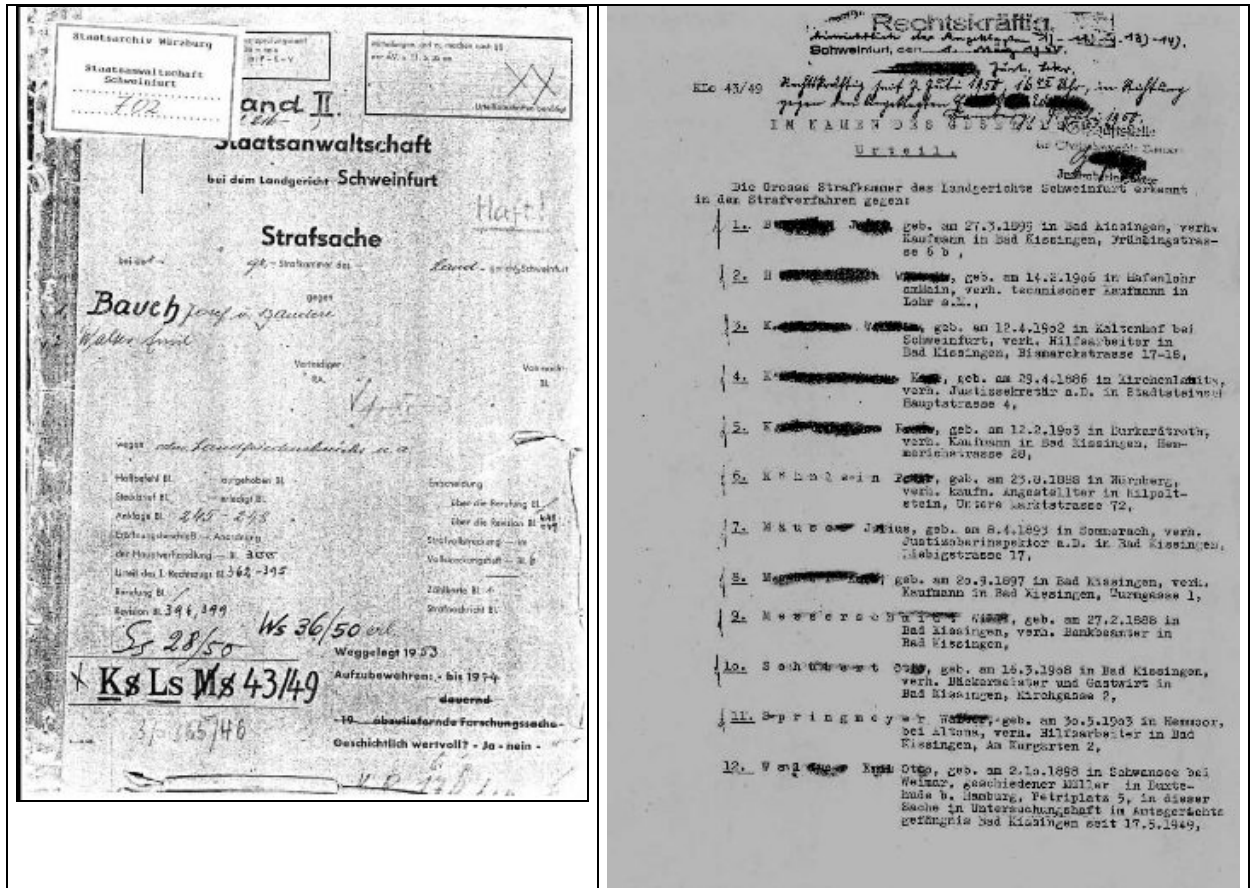
Schreibt einen kritischen Leserbrief oder Zeitungskommentar zum Urteil im Kissinger Pogromprozess! Vielleicht formuliert ihr auch einen kurzen Leserbrief oder Kommentar zum Umgang des Stadtrats mit den Wiedergutmachungsansprüchen für die Synagoge!?

Präsentiert anschließend eure Ergebnisse vor der Klasse!

### **c. Anlagen**

**M17 Gerichtsakten zum Kissinger Pogromprozess vor dem Landgericht Schweinfurt 1949**

- **Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt (Auszüge)**



am 21. Dezember 1949 für Recht:

1. Der Angeklagte **B...-O... W...** wird wegen eines Verbrechens der Anstiftung zur Brandstiftung nach § 306 Ziff.1 StGB. zu einer Zuchthausstrafe von **zwei und einhalb Jahren** und zu zwei Jahren Ehrenrechtsverlust verurteilt. Auf die erkannte Strafe wird ein Jahr der erlittenen Internierungshaft angerechnet.
2. Freigesprochen werden die Angeklagten **J... B..., W..., K... H..., W..., K..., P..., K..., J..., M..., K..., M..., M..., O... S..., W..., S...** und **J... W...**
3. Das Verfahren gegen den Angeklagten **F... V...** wird **eingestellt**.
4. Die Kosten trägt, soweit Verurteilung erfolgte, der Angeklagte **W...**, soweit Freispruch und Einstellung erfolgte, die Staatskasse.

- 3 -

G r ü n d e :

I. Am 10. November 1938 fanden, wie fast überall in Deutschland, auch in Bad Kissingen auf Weisung höchster Stellen der NSDAP. Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung statt. Gegen 1 Uhr früh dieses Tages wurden Schaufenster und Fensterscheiben der Geschäfte und Wohnungen jüdischer Mitbürger zerschlagen, die Synagoge in der Maxstrasse und dort in der Nähe die Garage des jüdischen Mitbürgers Stern beim Haus Concordia in Brand gesetzt sowie in der jüdischen Kinderheilstätte ein Teil der Inneneinrichtung zerstört. Das ist das Mindeste, was an Zerstörungen noch festgestellt werden konnte.

Wer in Bad Kissingen alles die Anstifter dazu und die Ausführenden waren, insbesondere ob hierzu die SA. oder die SS. als Organisationen oder die politischen Leiter oder Parteigenossen eingesetzt waren, oder ob auch Nichtparteigenossen sich beteiligten, liess sich nicht mehr klären. Auf alle Fälle hatte dabei aber der Angeklagte ~~W.~~ damals als SA.-Obersturmbannführer mit der Führung der SA-Standarte 4 in Bad Kissingen beauftragt, eine massgebende Rolle gespielt. Zu einer Zeit, als noch völlige Ruhe herrschte, hatte er, wenn auch nicht die SA. als geschlossene Organisation, so doch einzelne SA-Männer und Führer in seiner Standartengeschäftsstelle zu Zerstörungstruppe eingeteilt und zur Ausübung der Gewalttätigkeiten eingesetzt. Dabei kam es von der SA-Standartengeschäftsstelle aus auch zum Einsatz von SS-Männern. Im einzelnen betätigte sich der Angeklagte wie folgt:

Am 9.11.1938 <sup>abends</sup> fand im Regentenbau in Bad Kissingen eine Veranstaltung der NSDAP. zur Feier des "Marsches zur Feldherrnhalle" statt, an der auch der Angeklagte teilnahm. Im Anschluss daran hielt sich der Angeklagte im Gasthaus „Saalehof“ auf, in dem auch zahlreiche Teilnehmer der Parteiveranstaltung, vorwiegend Angehörige der SA., verweilten. Nach Mitternacht, etwa gegen 0.30 Uhr, wurde der Angeklagte in der Gastwirtschaft an das Telefon gerufen. Dort bekam er von einer nicht mehr feststellbaren Partei- oder vorgesetzten SA-Dienststelle die Aufforderung oder den dienstlichen Befehl, mit Rücksicht auf die Ermordung des Gesandtschaftsrats von Rath in Paris Gewaltmassnahmen gegen die jüdische Bevölkerung in Bad Kissingen zu veranlassen, insbesondere die Wohnungseinrichtungen zerstören und die Synagoge in Brand setzen zu lassen, jedoch so, dass die Ausführenden nicht als Angehörige der



SA. erkannt wurden, sowie diesen Befehl an die ihm unterstellten SA-Stürmer weiterzugeben. Der Angeklagte begab sich drauf in das Gastzimmer zurück und forderte leise einige SA-Männer und Führer, etwa 7-8, darunter den Mitangeklagten ~~K...~~ auf, unauffällig auszutrinken, zu zahlen und das Lokal zu verlassen. Draussen vor dem Saalehof forderte ~~W...~~ die Männer, die ihm gefolgt waren, auf, heimzugehen, Zivilkleidung anzulegen und auf das Standartendienstzimmer in der Frühlingstrasse zu kommen. Er selbst begab sich ebenfalls dorthin, liess durch seinen Chauffeur ~~B...~~ noch weitere SA-Angehörige, darunter den Mitangeklagten ~~K...~~, herbeirufen, befahl den Herbeigerufenen ebenfalls, Zivilkleidung anzulegen und wiederzukommen, erklärte allen, dass wegen der Ermordung von Raths im Laufe der Nacht gegen die Juden vorgegangen werde, teilte sie in Trupps ein und wies ihnen anhand eines Stadtplanes, wo sie jüdische Wohnungen und Geschäfte demolieren sollten, befahl auch einigen die Synagoge in Brand zu setzen, befahl schliesslich, sich unkenntlich zu machen und dass keiner den anderen verraten solle, und verpflichtete sie durch Handschlag zum Schweigen.

Dabei setzte er auch SS-Männer ein. Inwiefern das der Angeklagte tun konnte, obgleich die SS-Männer seiner Dienstgewalt nicht unterstanden, war nicht zu klären. Auf alle Fälle wurde der Mitangeklagte ~~V...~~, Angehöriger der SS, von einem SS-Kameraden, dem Mitangeklagten ~~S...~~, nachts verständigt, sofort in Zivil auf der SA-Standartengeschäftsstelle zu erscheinen, folgte auch dieser Aufforderung und erhielt dort mit anderen Männern den Befehl, in die Stadt zu gehen und sich an den Ausschreitungen zu beteiligen.

Zur gleichen Zeit rief der Angeklagte den ihm unterstellten SA-Sturmführer ~~A...~~ ~~T...~~ in Massbach fernmündlich an, unterrichtete ihn, dass auf Anordnung von Reichsminister Göbbels in ganz Deutschland gegen die jüdische Bevölkerung eine Aktion durchzuführen sei, und befahl ihm, in seinem Bereich die Synagogen in Brand zu setzen und die jüdischen Häuser beschädigen zu lassen, sowie ihm am nächsten Tag in Bad Kissingen darüber Bericht zu erstatten.

Auf diesen Befehl des Angeklagten zerstörten die von ihm eingeteilten Männer in Bad Kissingen mindestens Fenster und Scheifenscheiben, jüdische Wohnungen und Geschäfte, drangen in die jüdische Kinderheilstätte ein, die allerdings nicht belegt war, und zerstörten dort einen Teil der Einrichtung, drangen in die Synagoge ein, indem sie die hintere Tür derselben mit Gewalt öffneten, rollten die Kokosläufer zusammen, warfen mitgebrachtes Stroh darauf, stellten Bänke übereinander, begossen alles mit Petroleum, zündeten es an und verschwand. Gleichzeitig wurde auch die Garage Stern beim Concordiansus in Brand gesetzt. Auch hier entfernten sich die unerkant gebliebenen Täter sofort nach der Brandstiftung.

Die Brände wurden alsbald entdeckt und Feuerwehr und Polizei alarmiert. Die Polizei sperrte insbesondere vor der Synagoge ab, damit das Löschen reibungelos vonstatten gehe. Inzwischen trafen laufend Neugierige an beiden Brandstellen ein. Die Zuschauermengen an beiden Brandstellen wuchsen während des Löschens ständig. Unter diese mischte sich auch der Mitangeklagte ~~W...~~.

Der Brand in der Synagoge entwickelte sich so weit, dass ausser Gegenständen der Inneneinrichtung auch die Empore der Synagoge und die Holzverschalung der Kuppel in Brand gerieten, aber gelöscht werden konnten. Die Garage Stern dagegen brannte mit den in ihr abgestellten Kraftwagen vollständig nieder.

Der Angeklagte hat danach zunächst andere nicht mehr feststellbare Personen durch Missbrauch seines Ansehens als SA-Standartenführer oder seiner Dienstgewalt als solcher vorsätzlich bestimmt, ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude vorsätzlich in Brand zu setzen. Dass die Synagoge von Men-

schenhand vorsätzlich in Brand gesetzt wurde, bestätigte der inzwischen verstorbene Zeuge A. [REDACTED], der frühere Verwalter der Synagoge, bei seiner Vernehmung vor dem Ermittlungsrichter in Bad Kissingen am 17.4.1946. Er hat bekundet, die hintere Tür zur Synagoge sei erbrochen gewesen, der Läufer sei zusammengerollt, Stroh darauf gelegt, mit Petroleum begossen und angezündet worden. Der Zeuge H. [REDACTED] bestätigt glaubwürdig, dass die Bänke in der Synagoge aufeinandergetürmt gewesen seien. Alles das weist eindeutig drauf hin, dass der Brand vorsätzlich von Menschenhand gelegt wurde.

Es kam auch zum Brand des Gebäudes selbst. Der Zeuge [REDACTED] C. [REDACTED], damaliger Landrat in Bad Kissingen, bekundet glaubwürdig unter Eid, dass, als er in der fraglichen Nacht zur Synagoge kam, die Holzverschalung der Kuppel noch brannte. Der Zeuge H. [REDACTED], der damals als Polizeibeamter nach dem Brand in die Synagoge kam, bestätigt ebenfalls glaubwürdig, dass auch die Empore bereits gebrannt hatte.

Der Angeklagte hat sich danach eines Verbrechens der Anstiftung zur Brandstiftung nach §§ 306 Ziff.1, 48 StGB. schuldig gemacht.

Dagegen war ein Verbrechen des schweren Landfriedensbruchs gemäss § 125 Abs.2 StGB., wie es dem Angeklagten zur Last gelegt wird, nicht nachzuweisen.

Denn es konnte nicht nachgewiesen werden, dass die im einzelnen festgestellten Gewalttätigkeiten von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen worden waren.

Im übrigen handelte es sich auch bei dieser sich nach der Brandlegung einfindenden Menge vorwiegend neugieriger, teils hilfsbereiter Zuschauer, nicht um eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge, die mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beging. Die zeitweise Anwesenheit des Angeklagten unter dieser war demgemäss keine Teilnahme an einer solchen Zusammenrottung und damit kein Landfriedensbruch.

Endlich lässt sich nicht einmal nachweisen, dass die Gewalttätigkeiten auch an den anderen Stellen als den Brandstätten überhaupt von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen wurden.

Lediglich zwei Zeugen können über solche Gewalttätigkeiten etwas bekunden.

Der Zeuge K., damaliger Hausmeister der jüdischen Kinderheilstätte, bestätigt zwar uneidlich aber glaubwürdig, dass er in jener Nacht plötzlich aus dem Schlaf geweckt worden sei. Es habe geläutet, und sei gerufen worden "Kriminalpolizei, aufmachen". Er habe daraufhin geöffnet und sofort seien etwa 8-Männ, im Gesicht entstellt, insbesondere im Gesicht verschmiert und schwarz, an ihm vorbeigestürmt und hätten im Erdgeschoss einen Teil der Zimmereinrichtung des Heims, ärztliche Instrumente, Fenster und Türen eingeschlagen, Betten aufgeschlitzt und Gegenstände auf die Strasse geworfen. Diese Männer habe er zum Teil erkannt. Es habe sich dabei um SS-Männer gehandelt, die zu dem SS-Trupp gehörten, dem auch die Angeklagten K., S. und V. angehörten, und die er sonst bei Aufmärschen usw. immer zusammengesehen habe. Nach diesem Zerstörungswerk seien die Männer wieder fortgegangen. Darüber, was während dieser Zeit auf der Strasse vor sich ging, konnte der Zeuge nichts bekunden.

gedrungen. Der Zeuge bekundet aber, nicht mit unbedingter Sicherheit angeben zu können, ob K. selbst auch dabei war. Der Zeuge K. schliesslich, der früher Angaben über eine Beteiligung K. in dem Kinderheim gemacht hatte, bestätigt, solche überhaupt nicht machen zu können, weil er seinerzeit in Würzburg in Untersuchungshaft gesessen habe und nicht in Bad Kissingen gewesen sei.

Danach liegt, selbst wenn K. bei der Synagoge während des Brandes unter der Zuschauermenge gewesen wäre, kein Landfriedensbruch vor. Im übrigen lässt sich nicht nachweisen, dass er auch in der Kinderheilstätte war und sich dort an den Ausschreitungen beteiligte und, selbst wenn er das tat, dass, wie bereits für den Angeklagten W. ausgeführt wurde, damit Landfriedensbruch vorlag; desgleichen lässt sich schwerer Hausfriedensbruch nicht nachweisen, weil schon die Anwesenheit K. in der Kinderheilstätte nicht nachzuweisen war, gleichfalls aber nicht eine öffentliche Zusammenrottung von Menschen.

K. war daher mangels Beweises freizusprechen.

11. Dem Angeklagten S. [REDACTED] wird schwerer Landfriedensbruch in Tateinheit mit schwerem Hausfriedensbruch damit zur Last gelegt, dass er mit der Menge in das Kinderheim eingedrungen und dort Gegenstände zertrümmert habe.

S. [REDACTED] gibt an, wie bereits Seite 23 festgestellt worden ist, zu, mit V. [REDACTED] aus Neugier und zwar allein zur Kinderheilstätte gegangen zu sein, diese aber nicht betreten zu haben, weil er sein Fahrrad bei sich gehabt habe und K. [REDACTED] sie schon mit den Worten, „was sie denn noch wollten, es sei schon alles kaputt“, abgewiesen habe. Es sei ihm einige Zeit zuvor bereits ein Fahrrad gestohlen worden. Deshalb habe er sein Rad an diesem Abend nicht aus der Hand geben wollen und sei mit dem Fahrrad vor der Haustür stehen geblieben.

Wie ebenfalls bereits ausgeführt, ist auf Grund der Angaben des Zeugen K. [REDACTED] und der Angeklagten S. [REDACTED] und V. [REDACTED] nicht nachzuweisen, dass es sich bei den Zerstörungen durch den Trupp in der Kinderheilstätte um gewalttätigkeiten handelte, die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge begangen wurden, sowie dass S. [REDACTED] und V. [REDACTED] sich überhaupt bei diesem Trupp während der Zerstörungen befanden. Vielmehr ist nicht zu widerlegen, dass sie zusammen und allein erst später zum Kinderheim kamen. Insbesondere lässt sich auch nicht nachweisen, dass S. [REDACTED] das Haus betrat. K. [REDACTED] kann darüber nichts mehr bekunden, V. [REDACTED] ebenfalls nicht; <sup>er</sup> bestätigt aber wenigstens die Angaben S. [REDACTED], dass dieser sein Fahrrad bei sich hatte.

Schliesslich leugnet S. [REDACTED] auch, Gegenstände zerstört zu haben. Er habe lediglich Gegenstände, die auf der Strasse ihm und seinem Fahrrad im Weg lagen, zur Seite geschoben. Auch das war trotz der Unwahrscheinlichkeit dieses Vorbringens nicht mit Sicherheit zu widerlegen, weil K. [REDACTED] und V. [REDACTED] hierüber nichts mehr bekunden zu können, angeben.

Zwar hat bei dieser Gelegenheit V. [REDACTED] im Hausgang einen eingerahmten Wandspruch zerstört. Wie bereits Seite 23 ausgeführt, lässt sich aber diese Betätigung V. [REDACTED] und S. [REDACTED] nicht als eine von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften begangene Gewalttätigkeit nachweisen.

Danach ist der Angeklagte S. [REDACTED] mangels Beweises freizusprechen.

- **Aufnahmeersuchen an die Strafanstalt St. Georgen in Bayreuth, 20. Juli 1950**

<b>Staatsanwaltschaft</b> <b>Schweinfurt</b> (Angabe der Vollstreckungsbehörde)	<u>Zweitstück.</u>	<b>Schweinfurt</b> , den <b>20. Juli</b> 19 <b>50.</b>
Geschäftsnummer <b>Kls. 43/49 - VR. 170/50</b> (bei allen Schreiben anzugeben)	Fernruf: <b>3031</b> Anschluß Nr. <b>35</b>	
<b>Aufnahmeersuchen</b>		
an die <del>Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth in Bayreuth.</del> (Bezeichnung der zuständigen Vollzugsanstalt)		
<b>I. Zum Strafvollzug soll aufgenommen werden:</b>		
1. Familienname und Vornamen: <b>W a l t e r Emil Otto</b>		
2. Beruf: <b>Riffler (fr. Standartenführer)</b>		
3. Zeit und Ort der Geburt: <b>2.10.98. Schwabsee bei Weimar.</b>		
4. Wohnort und Wohnung (in der Ermangelung Ort des letzten Aufenthalts in der Freiheit): <b>Duxtehude bei Hamburg, Petriplatz 5</b>		
<b>II. Vollstreckt werden soll:</b>		
1. Art und Dauer der Freiheitsstrafe (anzugeben wie in der Strafsentscheidung): <b>Zweieinhalb Jahre Zuchthaus unter Anrechnung von 6 Monaten und 2 Wochen Zuchthaus in 17 1/2 Jahren Internierungshaft</b> oder Restfreiheitsstrafe (Diese nach Tagen und Stunden und als Rest der anzugebenden ursprünglichen Strafe zu bezeichnen):		
2. Strafsentscheidung (Art und Zeit, Gericht, Geschäftsnummer, Bezeichnung der Straftat und des Strafgesetzes, außer der Freiheitsstrafe verhängte Haupt- und Nebenstrafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung.) (Bei nachträglich gebildeter Gesamtstrafe sind die wesentlichen Angaben auch für die erledigten und als solche zu bezeichnenden Strafsentscheidungen zu machen): <b>Urteil der Gr. Strafkammer des Landgerichts Schweinfurt vom 21.12.49. - Kls. 43/49- und Beschluss des Strafsenats des OLG. Bamberg von 6.7.50. - Ss 28/50 - wegen Anstiftung zur Brandstiftung nach § 306 Z. 1 StGB. zu zwei und einhalb Jahren Zuchthaus unter Anrechnung von 6 Monaten und 2 Wochen U-Haft und zwei Jahren Ehrenrechtsverlust.</b>		
<b>III. Der Verurteilte</b>		
- a) ist geladen worden, sich bis zum ..... dort selbst zu stellen.		
- b) wird aus <b>am Gerichtsgefängnis Bad Kissingen</b> eingeliefert.		
- c) befindet sich dort in Untersuchungshaft. Diese erledigt sich nunmehr ist für die Dauer der Strafhast zu unterbrechen. Zustimmung zur Unterbrechung liegt vor.		
- d) befindet sich dort in Strafhast. Diese bleibt unberührt geht in der neuen Strafhast auf.		
(Aufnahmeersuchen zum Strafvollzug § 15 der Strafvollstreckungsordnung). Vollstr. I		
G. M. Braun, Bamberg - Gl. 1064 2000 1046		

- Begnadigung und vorzeitige Entlassung durch den bayerischen Justizminister, 4. November 1950

Gns. 3690/50.


Bayer. Staatsministerium der Justiz

München 27, den 4. November 1950.  
 Holbeinstr. 11  
 Fernruf 458531  
 Ortsruf 458531 - 458537

Betrifft: Begnadigung des Mühlenarbeiters Emil Walter aus  
 Buxtehude (Hamburg), z.Zt. Strafanstalten St. Georgen-Bayreuth.

Durch Urteil des Landgerichts Schweinfurt vom  
 21. Dezember 1949 in Verbindung mit dem Beschluss  
 des Oberlandesgerichts Bamberg vom 6. Juli 1950 wurde  
 gegen Emil Walter wegen eines Verbrechens der  
 Anstiftung zur Brandstiftung bei Anrechnung von einem  
 Jahr Internierungshaft und sechs Monaten zwei Wochen Unter-  
 suchungshaft eine Zuchthausstrafe von zwei und einhalb  
 Jahren festgesetzt. Außerdem wurden ihm die bürgerlichen  
 Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren aberkannt.  
 Die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird  
 unter Bewilligung einer Bewährungsfrist bis 1. November 1953  
 ausgesetzt.

gez. Dr. Josef Müller  
 Stellv. Ministerpräsident und  
 Staatsminister der Justiz.

 Beglaubigt  
 Justizobersekretär

- Entlassungsbestätigung, 9. November 1950

**Strafanstalten**  
 St. Georgen-Bayreuth

Gefgh. Nr.: 21/50 Z  
 (bei allen Schreiben anzugeben)

Zur derzeitigen Geschäftszettel:  
 Kls 43/49  
 VR 170/50

Bayreuth, den 9. November 1950  
 Fernruf: 2181

Staatsanwaltschaft Schweinfurt  
 Schweinfurt  
 Datum: 1. NOV 1950  
 Staatsanwaltschaft

in Schweinfurt

**Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten**  
 (Nm. 207 Abs. 1, 08 Abs. 3 VStGO.)

Familienname: W a l t e r  
 (Bei Frauen nach Geburtsname)

Rufname: Emil

Zuletzt ausgeübter Beruf: Miller u. Kaufmann

Geburtsort: Schwanssee b. Weimar/Thür.

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Rasse- bzw. Volkszugehörigkeit: ./.

Familienstand: Gesch.

Zahl der Kinder: 6

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzug:  
Buxtehude, Petriplatz 5 bei Hamburg

ist am 9. November 1950 17.00 Uhr — in der Sache Anstiftung zur Brandstiftung  
 erlassen — und — zu über — geführt — worden —  
 verbleibt für — Geschäftszettel:  
W a l t e r Emil beabsichtigt in Buxtehude, Petriplatz 5 bei Hamburg  
 Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Bedingte Strafaussetzung mit Bewährungsfrist bis 1.11.1953

Name: [Signature]  
 Amtsbezeichnung: Verw. Angest.

VStGO. A 27 Mitteilung des Abganges, A.G. Nr. 1517  
 Polizeidirektor-Vereinigung Steglitz u. H. G. Mischke (Ostb.), Tel. 429



5.) Beide Parteien behalten sich den Widerruf dieses Vergleiches durch Einreichung eines Schriftsatzes an die Wiedergutmachungsbehörde Ufr. bis zum 28.6.1951 einschliesslich vor.

Der Vorsitzende empfiehlt die Annahme des Vergleichs; die zur Durchführung notwendigen Mittel sollen der Betriebsmittelrücklage entnommen werden. Von einer Regressklage gegen die Ratsherren, welche 1939 dem Ankauf der Synagoge zugestimmt hatten, verspricht er sich nichts.

Stadtrat Schneider erklärt sich für die Annahme des Vergleichs für den Fall, dass die anwesenden Mitglieder des Stadtrats einstimmig dafür stimmen würden. Nachdem er aus den Erklärungen der übrigen Mitglieder entnommen hatte, dass eine Einstimmigkeit nicht zu erwarten sei, verlässt er vor Abstimmung den Saal. Nach einer kurzen Beratungspause wird der Antrag des Vorsitzenden mit 10:9 Stimmen angenommen. Für die Annahme des Vergleichs stimmen: Oberbürgermeister Dr. Fuchs, die Stadträte Bürgermeister Schonder, Schilling, Baumeister, Schusser, Link, Neumann-Silkow, Strohschön, Schmidt und Gerlach mit der Begründung, dass bei einer Ablehnung ein Rechtsstreit teurer zu stehen kommen würde als die im Vergleich geforderten Summen.

Gegen die Annahme des Vergleichs stimmen: die Stadträte Bürgermeister Pilartz, Reuss, Nieland, Bauer, Schuster, Kessler, Rückel, Kraft und Riedel, die die Ansicht vertreten, dass man es auf einen Prozess ankommen lassen solle. Regresspflichtig könne niemand für die Sünden der Vorgänger gemacht werden. Ausserdem würde die Entschädigungssumme nicht den damals geschädigten Juden zufließen.

Nach der Abstimmung regt Bürgermeister Schonder an, Nachforschungen nach Mobilien anzustellen, das den Kissinger Juden widerrechtlich entzogen wurde und sich in den Händen verschiedener Kissinger Einwohner befinden soll.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung.  
Bad Kissingen, den 17. Dezember 1952.



*J. v. Weip*  
Oberbürgermeister



## **C: Ergänzende Hinweise**

Das vorliegende Unterrichtsmodell lässt je nach Gegebenheiten und Interessenlage unterschiedliche Schwerpunktsetzungen, Vorgehensweisen, Kürzungen und Vertiefungen innerhalb des gestellten Rahmens zu. Wesentliches Ziel ist es, die Bereitschaft der Schüler zum entdeckenden Lernen und ihr Interesse für die „Geschichte vor Ort“ zu fördern.

Sämtliche Materialien, insbesondere alle Bild- und Textdokumente sind nur für schulische Zwecke bestimmt und dürfen anderweitig weder genutzt noch vervielfältigt werden.

Mein besonderer Dank gilt dem Kissinger Stadtarchiv, seinem Leiter Peter Weidisch für die hilfreiche Beratung und großzügige Unterstützung sowie Frau Bartetzko für die geduldige und unermüdliche Hilfe bei der Bereitstellung und Auswahl der Materialien.

Rudolf Walter